

Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **9 (1943)**

Heft 8

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Offizielles Organ des Schweizerischen Luftschutz-Verbandes - Organe officiel de l'Association suisse pour la Défense aérienne passive - Organo ufficiale dell'Associazione svizzera per la Difesa aerea passiva

Redaktion: Dr. MAX LÜTHI, BURGDORF - Druck, Administration und Annoncen-Regie: BUCHDRUCKEREI VOGT-SCHILD AG., SOLOTHURN
Jahres-Abonnementspreis: Schweiz Fr. 8.—, Ausland Fr. 12.—, Einzelnummer 75 Cts. - Postcheck-Konto Va 4 - Telephon Nr. 2 21 55

August 1943

Nr. 8

9. Jahrgang

Inhalt — Sommaire

Nachdruck ist nur mit Genehmigung der Redaktion und des Verlages gestattet.

	Seite	Page
Wann beginnt die Militärversicherung für Unfälle, die Luftschutzsoldaten bei Fliegeralarm erleiden? Von Hptm. P. Sand	165	Der soldatische Wehrsport. Von Wm. Ernst Herzig . . 172 Probleme des Luftschutzes 174 Feuerschutzmittel 175 Die Bombenabwürfe in Riggisberg vom 13. Juli 1943 . 176 Der Kompagniekommandant. Von Hptm. C. F. Kollbrunner, Zürich 178 Offiziersbeförderungen auf 1. Juli 1943 181 Kleine Mitteilungen 181
Qu'est-ce que la persistance des toxiques de combat? Par le Lt. Cramer, Genève	166	
Pikettwagen (Reparatur- und Spezial-Löschdienst) für den Dienstzweig «Tec» in einer ILO-Kompagnie. Von Hptm. W. Allenspach	169	

Wann beginnt die Militärversicherung für Unfälle, die Luftschutzsoldaten bei Fliegeralarm erleiden! Von Hptm. P. Sand, Bern

Wir sind mehrfach der Auffassung begegnet, dass die Angehörigen der örtlichen Luftschutzorganisationen glauben, sie genössen von dem Augenblicke an den Schutz der Militärversicherung gegen Unfälle, wo sie sich auf den Ruf der Sirene hin anschicken, zu ihrer Truppe einzurücken, gleichgültig, ob sie sich noch von ihrem Arbeitsplatz oder einer Vergnügungsstätte zuerst in ihre Wohnung begeben, um sich feldmässig auszurüsten und auf ihren Posten zu eilen, oder ob sie direkt von zuhause weggehen.

Tatsächlich sieht das Bundesgesetz vom 28. Juni 1901 betreffend Versicherung der Militärpersonen gegen Krankheit und Unfall¹⁾ in Art. 6, lit. b, vor, dass die Soldaten für Unfälle, von denen sie beim Einrücken betroffen werden, versichert sind. Durch den Bundesratsbeschluss vom 29. Dezember 1939 betreffend die Versicherung der Hilfsdienstpflichtigen und Angehörigen der Organisationen des passiven Luftschutzes durch die Militärversicherung²⁾ wird die erwähnte Bestimmung auch auf die Angehörigen der Luftschutzorganisationen anwendbar erklärt (Art. 2, leg. cit.). Es ist daher verständlich, dass diese Fassung des Gesetzes die eingangs erwähnte Meinung aufgenommen liess.

Der Begriff des Einrückens ist in zeitlicher Hinsicht vom Eidg. Versicherungsgericht im Jahre 1941 an zwei Fällen näher erläutert worden. Die Tatbestände sind kurz folgende:

¹⁾ Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft = A. S. 18, S. 803.

²⁾ A. S. 55, S. 1583.

1. Ein Arbeiter erfährt am 10. Mai 1940 auf einem Bauplatz im Val di Campo durch telefonischen Anruf des Sektionschefs von Giuglioglio, seinem Wohnsitz, dass die Generalmobilmachung befohlen worden ist. Auf dem Heimweg stürzt er mit dem Rad und zieht sich eine Knieverletzung zu. Er rückt zwar am folgenden Tag ein, muss aber nach einem Aufenthalt im Krankenzimmer in eine MSA verbracht werden.³⁾

2. Ein Luftschutzsoldat ist bei Bekannten eingeladen. Das Zeichen «Fliegeralarm» ertönt. Er will sich sogleich nach Hause begeben, um kriegsgemäss ausgerüstet einzurücken. Vor dem Hause seiner Bekannten gleitet er auf der vereisten Strasse aus, fällt auf die linke Seite, fühlt sogleich einen Schmerz in der linken Brustgegend, stösst aber gleichwohl zu seiner Truppe (Alarm vom 11. Januar 1941 in Genf). Am 20. Januar sucht er wegen der andauernden Schmerzen den Arzt auf. Dieser stellt Quetschungen auf der einen Brusthälfte und vermutlich Bruch der 6. Rippe fest.⁴⁾

Das Eidg. Versicherungsgericht erklärte, es sei verständlich, dass ein unter solchen Umständen verunglückter Soldat glaube, einen Rechtsanspruch an die Militärversicherung zu haben. Während aber der deutsche Gesetzestext vom «Einrücken in den Dienst»⁵⁾ und die französische Fassung von «se rendre au service»⁶⁾ spricht, ist der italienische

³⁾ Entscheidungen des Eidg. Versicherungsgerichts, Jahrg. 1941, Nr. 26, S. 167.

⁴⁾ Entscheidungen des Eidg. Versicherungsgerichts, Jahrg. 1941, Nr. 28, S. 174.

⁵⁾ A. S. 18, S. 805.

⁶⁾ Recueil officiel des lois et ordonnances de la Confédération suisse = R. O. 18, p. 736.